35. Folge von Pfr. M. Schwaller

Vom Chorsänger zur Sängergruppe

Der Gemeinderat hat die Angelegenheit der Chorsänger, das heisst eigentlich des Vorsängers, fest an die Hand genommen. Diesbezüglich hat er Verordnungen erlassen und sogar ein bestimmtes Reglement aufgestellt.

Der alte Brauch des Fleisch-singens zur Weihnachtszeit gab aber noch jahrelang Stoff zu Auseinandersetzungen und Diskussionen. So war er wieder Gesprächsthema an der Gemeindeversammlung vom 15. März 1857. Es wurde da erneut darauf hingewiesen, dass gewisse Chorsänger ohne Erlaubnis an den Weihnachtsfesttagen Fleisch-singen, was zu ihrem Gehalt nicht bestimmt sei. Die Versammlung bestand auf ihrem früheren Beschluss und untersagte den Chorsängern erneut das Fleischsingen.

In den Protokollen aus den Jahren 1859 und 1860 ist ausdrücklich bemerkt, dass der Tell (die Steuern), welche zu erheben beschlossen wurde, diene zur Deckung der Ausgaben der Gemeinde, zur Bestreitung der Schulden, zum Unterhalt der Strassen, zur Besoldung von Lehrer, Chorsänger, Organist, Sigrist etc. Daraus ist wiederum klar erkennbar, dass das Amt des Chorsängers als eine allgemeine, öffentliche Angelegenheit der Gemeinde betrachtet wurde.

Anfangs März 1860 war die Stelle des Chorsängers frei geworden. Daraufhin wurde dieses Amt ausgeschrieben, und Bewerber hatten sich bis zum 18. März beim Ammann anzumelden. Auf diesen Tag war eine Versammlung festgesetzt worden. Bei dieser Gelegenheit sollte die Chorsängerfrage wieder neu besprochen und behandelt werden und dann anschliessend eine Neuwahl stattfinden. An der festgesetzten Gemeindeversammlung wurde zuerst die Frage über die Anzahl der Chorsänger besprochen. Man fand, dass es passender wäre und für den Gottesdienst nützlicher, wenn zwei Chorsänger gewählt würden, statt nur ein einzelner. Dieser Vorschlag wurde zugestimmt und er wurde zum Beschluss erhoben. Dann kam die Gehälterfrage zur Diskussion. Man beschloss einfach den bisherigen Betrag von 100 fr. auf beide Chorsänger zu verteilen, jedem wurde also 50 fr. zugesprochen. Dem Chorsänger, welcher neue Sänger oder Choral lehrt, wurde jährlich ein zusätzliches Gehalt von 25 fr. bestimmt. Für die Mitsänger oder "Mithelfer" wurde beschlossen, jährlich 50 fr. je nach Verdienst auszuteilen. Das gewöhnliche Fleischsingen wurde gänzlich untersagt.

Nach diesen Verhandlungen und Beschlüssen schritt man zu den Wahlen. Peter Schaller, Lehrer wurde einstimmig als Chorsänger mit 50 fr. und als Chorallehrer mit 25 fr. gewählt. Beim zweiten Wahlgang erhielten Stimmen, Johann Zollet, Jacob Bäriswyl, Peter Hayo und Rudolf Schafer. Johann Zollet hatte am meisten Stimmen erhalten und deshalb wurde er als gewählter Chorsänger erklärt. Im Falle einer Ablehnung oder eines Rücktrittes wurde beschlossen, dass jeweils jener als gewählt zu betrachten sei, der von den Nachfolgenden bei der Chorsängerwahl am meisten Stimmen erhalten habe.

Endlich wurde noch festgesetzt, dass die Amtszeit für 4 Jahre gelte.

Nachträglich hatte Johann Zollet die Stelle des Chorsängers abgelehnt. Laut Beschluss der Gemeindeversammlung, wurde Jakob Bäriswyl, alt Lehrer, an seine Stelle bestimmt. Bei der Wahlversammlung hatte er am zweit meisten Stimmen, von den vorgeschlagenen Kandidaten erhalten.

Schon im Jahre 1846 war die Rede gewesen, junge Leute für den Gesang heranzubilden. Im Jahre 1860 wurde den Mithelfern bereits ein bestimmtes Gehalt zugesprochen. Im Dezember des gleichen Jahres galt es nun diese Gehälter auszuzahlen. Da stellte sich die Frage, wie sollten diese zugesprochenen Gehälter gerechterweise verteilt werden. Für die Chorsänger war der Fall klar. Jedem waren genau 50 fr. bestimmt. Wie sollten aber die 50 fr. verteilt werden, welche den Mithelfern zugesprochen waren? An seiner Sitzung vom 26. Dezember 1860 beschäftigte sich der Gemeinderat zusammen mit dem Kassierer mit dieser Frage. Man hatte sich über zwei verschiedene Vorschläge zu entscheiden, die gemacht worden waren. Der erste Vorschlag lautete: "dem Johann Zollet 11 fr., dem Jacob Weber 10 fr. dem Peter Hayo 5 fr., dem Jungo 4 fr., dem Johann Fasel 4 fr., dem Kilchör 4 fr.. Der zweite Vorschlag lautete: "dem Johann Zollet 25 fr. und Hintersässgeld frei, dem Jacob Weber 15 fr., dem Peter Hayo 10 fr.. Alle anderen werden nur als Lehrlinge angesehen". Nach gewalteter Diskussion wurde der erste Vorschlag abgelehnt. Man fand den zweiten Vorschlag als die richtige und gerechte Besoldung der Mithelfer und beschloss ihn auszuführen.

Im Jahre 1865 beschäftige sich die Gemeinde an ihrer Versammlung vom 26. März wieder einmal mit ihren Chorsängern. Peter Schaller wurde wieder für 4 Jahre als Chorsänger mit einem Gehalt von 50 fr. gewählt. "Dem Johann Zollet wurde ein Gehalt von 10 fr. nebst Hintersässtaxe frei zugesprochen, überdies blieb er auch Anteilhaber an der Summe, welche unter die Mitsänger verteilt wurde. Wofür er auch verpflichtet ist an Sonn- und Feiertagen gehörig vorzusingen. Um bei Begräbnissen und andern Umständen kann der Schaller zu Hilfe ziehen wen er will."

Aus den verschiedenen Berichten, Verhandlungen und Beschlüssen bekommen wir so einen kleinen Einblick in den Werdegang und in die Geschichte des Kirchengesanges in Bösingen um die Mitte des letzten Jahrhunderts. Der Chorsänger ist der eigentliche Vorsänger, der Cantor, wie er seit Jahrhunderten jeweils bekannt ist und seinen Platz im Leben der Pfarrgemeinde hatte. Lange Jahre war er allein, dann bekam er eine Hilfe, den Hilfssänger, den zweiten Chorsänger. Später interessierten sich mehrere um den Kirchengesang und es bildete sich eine Gruppen von Hilfssängern. Seit dem Jahre 1860 gab es zwei Chorsänger und unter der Leitung des einen eine Gruppe von Mitsängern. Kann das nicht schon als der eigentliche Ursprung oder Anfang des Kirchenchors von Bösingen angesehen werden? Das war der erste, kleine Gesangschor von Bösingen mit 10 Personen.

(Fortsetzung folgt)